



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide der Stimmbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit vom **Montag, 26. bis Freitag, 30. August 2013** während der Dienststunden im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 26. bis **spätestens Freitag, 30. August 2013, 12.30 Uhr**, beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 25. August 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden im Stimmkreis 118 Ingolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 13. September 2013, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt (Kleiner Sitzungssaal im Neuen Rathaus, II. Stock), Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. August 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

– je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

– je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

– einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),

– drei Stimmzettelschläge (weiß, blau und gelb),

– einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

– ein Merkblatt für die Briefwahl und

– die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 14. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer

schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 im Wahlkreis 217 Ingolstadt

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 217 Ingolstadt hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2013 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Dr. Brandl, Reinhard, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, MdB, Eichstätter Str. 16, 85117 Eitensheim geb. 1977 in Ingolstadt Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

2. Dr. Schieren, Stefan, Hochschulprofessor, Steghäuser 3, 85072 Eichstätt geb. 1964 in Mönchengladbach Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3. Brandl, Anton, Apotheker, Bei der Schleifmühle 7, 85049 Ingolstadt geb. 1962 in Ingolstadt Freie Demokratische Partei (FDP)

4. Krumwiede, Agnes, Dipl. Musikerin, MdB, Griesbadgasse 6, 85049 Ingolstadt geb. 1977 in Neuburg a. d. Donau BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

5. Bulling-Schröter, Eva, Betriebsschlosserin, MdB, Röntgenstr. 41 A, 85055 Ingolstadt geb. 1956 in Ingolstadt DIE LINKE (DIE LINKE)

6. Popp, Andreas, Wirtschaftsmathematiker, Feselenstr. 28, 85053 Ingolstadt geb. 1983 in Ingolstadt Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

8. Tischler, Christian, Hausmann, Pfälzer Str. 10 A, 85051 Ingolstadt geb. 1983 in Ingolstadt Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

16. Boruzs, Christiane, Betriebswirtin des Handwerks, Am Schloßberg 23, 85104 Pförring geb. 1971 in Wolfsburg Alternative für Deutschland (AfD)

19. Kalkowski, Christoph, Politologe M.A., Am Geißgarten 21, 86633 Neuburg a. d. Donau geb. 1982 in Neuburg a. d. Donau FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

21. Schagalkowitsch, Andrea, Studentin, Bergstr. 12, 85049 Ingolstadt geb. 1988 in Ingolstadt Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der vom Landeswahlausschuss am 26.07.2013 zugelassenen Parteien für die Zweitstimme (Landesliste). Der sonstige Kreiswahlvorschlag (Nr. 21) schließt sich an. Sollten im Beschwerdeverfahren weitere Parteien zugelassen werden, ändert sich gegebenenfalls die Nummerierung. In diesem Fall wird die Kreiswahlleitung die geänderte Nummerierung unverzüglich bekannt machen.

Ingolstadt, 26.07.2013

Perlinger, Stv. Kreiswahlleiter

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 23.07.2013

(Az.: 00351-13-09)

Vorhaben/Betreff: **Neubau eines 4-Familienwohnhauses mit 3 Carports und 4 Stellplätzen**

Grundstück: Ingolstadt, Martin-Hemm-Straße 39a

Gemarkung: Unsernherrn

Flur-Nr.: 182

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 23.07.2013). Geplant ist der Neubau eines 4 Familienwohnhauses mit 3 Carports und 4 Stellplätzen.

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 24.07.2013

(Az.: 03937-12-09)

Vorhaben/Betreff: **Neubau einer werksinternen Stellplatzanlage mit 225 Stellplätzen für die Fa. Rieter (Bereich F, Nähe Dörfleerstr.)**

Grundstück: Ingolstadt, Friedrich-Ebert-Straße 84

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 3737/1 3866

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 24.07.2013). Geplant ist der Neubau einer werksinternen Stellplatzanlage mit 225 Stellplätzen für die Fa. Rieter

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66

Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Umlegung „Kothau – östlich der Irnaustraße“, Gemarkung Unsernherrn; Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Kothau – östlich der Irnaustraße“, Gemarkung Unsernherrn, der

U m l e g u n g s p l a n

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs.2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Hinweise:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Umlegungsstelle (Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (12.12.2012) vom 26.12.2012, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Änderung der Richtlinien der Kommission für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt vom 25.07.2013

§ 1

§ 2 Nr. 3 wird nach dem Spiegelstrich „- der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz“ wie folgt ergänzt: „- der Stadtbrandrat und der Stadtbrandinspektor als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr“.

§ 2

Diese Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 25.07.2013
 Stadt Ingolstadt
 Dr. Alfred Lehmann
 Oberbürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse vom 25.07.2013

§ 1

Folgender Satz 3 wird in § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung ergänzt: „Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können nach der entsprechenden Genehmigung durch den jeweiligen Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung von den Bürgern des jeweiligen Stadtteils im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.“

§ 2

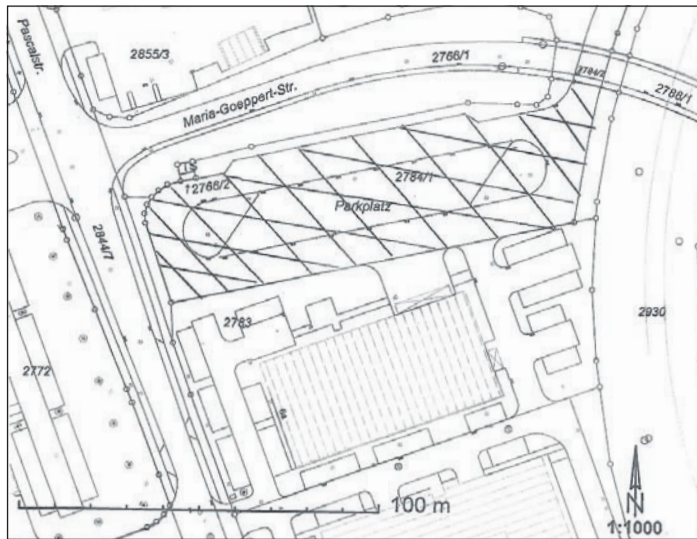
Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 25.07.2013
 Stadt Ingolstadt
 Dr. Alfred Lehmann
 Oberbürgermeister

Einziehung eines Parkplatzes

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt den LKW-Parkplatz im GVZ I mit der Fl.Nr. 2784/1 Gmkg. Ingolstadt, laut Lageplan einzuziehen.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Offenes Verfahren nach Abschnitt II der VOL/A

1. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
 Hindemithstrasse 30
 85057 Ingolstadt
 Telefon: 0841/305-37 01
 Telefax: 0841/305-36 09
 E-Mail: stadtreinigung@in-kb.de
- 2a. Vergabe eines Lieferauftrages nach § 1 EG VOL/A
- 2b. CPV: 34.14.45.11-3
- 3a. Auftragsgegenstand: Lieferung von 2 Müllfahrzeugen incl. Aufbau und Schüttung
- 3b. Angebote sind postalisch und persönlich abzugeben
- 3c. Aufteilung in Lose:
 Los 1: Fahrgestell Bio/Restmüllfahrzeug
 Los 2: Aufbau mit Schüttung Bio/Restmüllfahrzeug
 Los 3: Fahrgestell Papiermüllfahrzeug
 Los 4: Aufbau mit Schüttung Papiermüllfahrzeug
- 3d. Angebote können sowohl für einzelne Lose als auch für alle Lose abgegeben werden.
- 4a. Lieferfrist: Los 1: 27.12.2013; Los 2: 11.04.2013;
 Los 3: 27.12.2014; Los 4: 11.04.2013
- 4b. Die Lieferung erfolgt an Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR.
- 4c. Rechnungen für erbrachte Lieferungen sind einzureichen: siehe 1; Zahlungen erfolgen durch Überweisung der Ingolstädter Kommunalbetriebe
- 5a. Anforderung d. Unterlagen: siehe 1.; Nach- und Rückfragen werden beantwortet von: siehe 1.

5b. Die Unterlagen können bis zum 19.08.2013 angefordert werden.

5c. Kostenbeitrag: 00,- €.

6a. Die Angebotsfrist endet am 09.09.2013, 24.00 Uhr.

6b. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

7. Zuschlags- und Bindefrist: 04.10.2013

8. Der Bieter hat durch Nachweise darzulegen, dass er über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung des Angebots verfügt (Näheres siehe Verdingungsunterlagen).

9. Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlichste Angebot; näheres ist in den Verdingungsunterlagen ausgeführt.

10. Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße ist die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München; Tel. (089) 2176-2411; Telefax: (089) 21 76-28 47

11. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.07. 2013 dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft zugeleitet.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Hoyer Maria	3163752284
Haarstrick Karolin	4111167633
Haarstrick Karolin	4111167641

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4155151998

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.